



Verordnung

Kirchennutzung

Röm.-kath. Kirchgemeinde

Interlaken

Genehmigt am 12. Oktober 2021, Kirchgemeinderat Interlaken

Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung /
Zweck

Art. 1¹. Diese Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Benutzung der Kirchen und Kapellen der röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken.

Grundsätzliches

Art. 2¹. Die Kirchen und Kapellen dienen in erster Linie zur Feier der Gottesdienste und kirchlicher Anlässe, wie z.B. Hochzeiten, Taufen, Abhandlungen, usw..

² Sie können auf Anfrage auch für Konzerte und andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese die Würde des sakralen Raums nicht verletzen. Anlässe oder Veranstaltungen, die diesem Rahmen widersprechen, sind ausgeschlossen.

³ Anfragen für die Nutzung der Kirchen und Kapellen sind an das Pfarrei-sekretariat zu stellen.

⁴ Kommerzielle Anlässe und Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeindeleitung.

⁵ Veranstalter von kommerziellen Anlässen sowie auswärtige Kirchennutzer zahlen der Kirchgemeinde eine Nutzungsgebühr. Diese ist spätestens 10 Tage vor der Durchführung des Anlasses zu entrichten.

Generelle Nutzungs-
bedingungen

Art. 3¹ Der Kirchenraum muss während des Anlasses jederzeit öffentlich zugänglich sein.

² Die vorhandenen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

³ Veränderungen im Kirchenraum, Ein- und Umbauten bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Gemeindeleitung.

⁴ An und in den Kirchenbänken, Einrichtungen und Wänden dürfen keine Heftklammern, Nägel, Schrauben, doppelseitiges Klebeband u.ä. angebracht werden.

⁵ **Das Aus-/Verstreuen von Rosenblättern, Reis, Konfetti, Zuckermanteln usw. inner- und ausserhalb der Kirchen sowie auf den Vorplätzen ist ausdrücklich untersagt.**

⁶ Bei Unfällen und Beschädigungen infolge selbstgetätigter Veränderungen haftet der Benutzer.

Gebührenfreie Nutzung

Art. 4 ¹ Für folgende Anlässe können die Kirchen und Kapellen der röm.-kath. Kirchgemeinde gebührenfrei genutzt werden:

- Gottesdienste sowie kirchliche Feiern (z.B. Taufen, Hochzeiten, Ab-dankungen) für Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken sowie deren direkte Angehörige
- ökumenische Gottesdienste und Anlässe
- nicht kommerzielle Anlässe wie bspw. Wohltätigkeitsveranstaltungen, Schulfeiern.

Gebührenpflichtige Nutzung / Gebühren

Art. 5 ¹ Für Taufen, Hochzeiten und sonstige kirchliche Feiern von Auswärtigen wird eine Gebühr von CHF 500.- erhoben.

² Für kommerzielle Anlässe und Veranstaltungen gelten folgende Gebühren:

- Mitglieder der Kirchgemeinde: CHF 300.-
- übrige Veranstalter: CHF 500.-

zusätzliche Gebühren

Art. 6 ¹ Die Kirchgemeinde behält sich vor, für ausserordentlichen Mehraufwand des Sakristans eine Gebühr von CHF 100.-/Std. in Rechnung zu stellen.

Ausnahmen

Art. 7 ¹ Der Kirchgemeinderat kann Abweichungen von den aufgeführten Gebühren beschliessen.

Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 7 ¹ Diese Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Kirchgemeinderates am 12. Oktober 2021 genehmigt und tritt vorbehaltlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden am 1. November 2021 in Kraft.

Für den Kirchgemeinderat



Norbert Roth
KG Präsident



Susanne Roth
Ratssekretärin